



## Kanada

### Höhepunkte im Osten

Erleben Sie alle Facetten Kanadas auf kleinem Raum: Bummeln Sie durch die kopfsteingepflasterte Altstadt von Québec, staunen Sie über die Wassermassen der Niagarafälle und paddeln Sie über stille Seen - alles garniert mit den Geschichten der First Nations.

- Weltberühmte Niagarafälle
- Großstadt-Feeling in Toronto und Ottawa
- Koloniales Erbe in Québec und Montréal
- Naturerlebnisse am Lac Taureau

12 Reisetage

11.06. – 22.06.2019

ab € **2945,-**

(Reisepreis für Abonnenten)

## 1. Tag, Di. 11.06.19: Welcome to Canada!

Vormittags Bustransfer von Aachen, Jülich und Düren zum Flughafen Frankfurt. Nachmittags Linienflug mit Air Canada von Frankfurt nonstop nach Toronto (Flugdauer ca. 8 Std.). Ihr Marco Polo Scout empfängt Sie am Flughafen und bringt Sie in Ihr Hotel.

## 2. Tag, Mi. 12.06.19: Niagara-donnerndes Wasser

Es erwartet Sie gleich ein Highlight dieser Reise: die weltberühmten **Niagarafälle**, wo unfassbare Wassermassen auf einer Breite von 670 m rund 54 m in die Tiefe donnern. Die USA und Kanada teilen sich die Wasserfälle, deren spektakuläre „Horseshoe Falls“ Sie von der kanadischen Seite aus betrachten. Achtung Spritzwasser: Wer den Fällen ganz nah kommen möchte, entscheidet sich für eine Fahrt auf der Niagara Hornblower (gegen Mehrpreis, Ausflugspaket). Anschließend fühlen Sie sich im idyllischen Städtchen Niagara-on-the-Lake um 100 Jahre in der Zeit zurückversetzt. F

## 3. Tag, Do. 13.06.19: Boomtown Toronto

Vormittags Citytour durch **Toronto**. Vorbei geht es an den Glastürmen des Finanzbezirks, entlang der Yonge Street, durch Chinatown und in das Hafenviertel Queen's Quay. Kontrastreiche Kulisse: das mächtige Parlamentsgebäude und die neue futuristische City Hall neben dem alten Rathaus (Außenbesichtigungen). Wortwörtlicher Höhepunkt: Vom 53 m hohen **CN Tower**, dem weithin sichtbaren Wahrzeichen der Stadt, bekommen Sie den perfekten Überblick. Fahrt nach Kingston. F

## 4. Tag, Fr. 14.06.19: 1000 Inseln

Nach dem Frühstück Fahrt nach Rockport und einstündige Bootsfahrt durch die beeindruckende Landschaft der **„Thousand Islands“**. Luxuriöse Cottages säumen die von üppiger Vegetation geprägten Ufer der Inseln. Weiterfahrt nach Ottawa, Kanadas Hauptstadt, am Zusammenfluss von Ottawa, Rideau und Gatineau River. Die Stadt gilt als eine der saubersten des Landes - keine Industrieschornsteine verqualmen die Umwelt, die Arbeit in Ottawa besteht im Regieren der Nation. F

## 5. Tag, Sa. 15.06.19: Hauptstadt Ottawa

Nach dem Frühstück Stadtrundfahrt durch **Ottawa**. Das Wasser dominiert die Stadt: Im Sommer fahren auf den Flüssen Boote, im Winter verwandeln sie sich in Eisstraßen. Sie sehen unter anderem das imposante Parlament, den stillen Rideau-Kanal und das stolze Chateau Laurier. Auch kulturell hat Ottawa viel zu bieten: Im Museum of History stehen Sie staunend vor der größten Totempfahlsammlung der Welt. Der Nachmittag steht für eigene Entdeckungen zur freien Verfügung. Empfehlenswert ist ein Spaziergang zum Nepean Point für einen Panoramablick über die Stadt. F

## 6. Tag, So. 16.06.19: Québec - très français

Heute überqueren Sie die Sprachgrenze: Es geht in den französischsprachigen Teil Kanadas - nach **Québec**. In der europäisch anmutenden Altstadt rattern Pferdekutschen für die Touristen über das Kopfsteinpflaster und von der Zitadelle blicken Sie wie die Gardesoldaten über den mächtigen St.-Lorenz-Strom. An der historischen Stätte Plains of Abraham wurde französische und britische Geschichte geschrieben - Ihr Scout erweckt die alten Zeiten zum Leben. Anschließend Fahrt zu Ihrem Hotel vor den Toren der Stadt. F

## 7. Tag, Mo. 17.06.19: Entdeckertag

Ein ganzer Tag für Sie in der charmanten Stadt Québec. Oder Sie begleiten Ihren Scout auf einen Ausflug (gegen Mehrpreis, Ausflugspaket) zum **Montmorency-Wasserfall**, dem höchsten Wasserfall der Provinz Québec. Mit 83 m Falltiefe ist er sogar noch um 30 m höher als die Niagarafälle. Bei einem kurzen Spaziergang genießen Sie den Blick auf die beeindruckenden Fälle. Anschließend Weiterfahrt zum Wendake-Reservat. Auf einem Rundgang erklärt Ihr Scout Wissenswertes über das Leben der First Nations, bevor die Europäer ihr

Land besiedelten. F

## 8. Tag, Di. 18.06.19: Klebriges und Flüssiges

Erster Stopp des Tages in Trois-Rivières. In der Zuckerhütte Chez Dany erfahren Sie, wie der berühmte **kanadische Ahornsirup** hergestellt wird und dürfen natürlich auch kosten. Dann geht es weiter nach Saint-Michel-des-Saints, wo Sie für die nächsten zwei Nächte in Ihrer Unterkunft direkt am Ufer des **Lac Taureau** einchecken.



**Nachmittags legen Sie die Schwimmwesten an und besteigen große hölzerne Rabaska-Kanus. Wie die First Nations paddeln Sie mit einem Guide hinaus auf den See und entdecken das Reservat vom Wasser aus. Genießen Sie die Stille, die nur von den Geräuschen der Paddel im Wasser und der Natur unterbrochen wird.** F

## 9. Tag, Mi. 19.06.19: Entdeckertag

Genießen Sie einen Tag am **See** für sich und lassen Sie, je nach Lust und Laune, bei einem guten Buch die Seele baumeln, unternehmen Sie eine Wanderung durch die **umliegenden Wälder** oder leihen Sie ein Kanu an der Wassersportstation des Hotels (gegen Mehrpreis, zahlbar vor Ort) - Sie haben die Wahl. F

## 10. Tag, Do. 20.06.19: Alt und Neu in Montréal

Nach dem Frühstück brechen Sie auf nach **Montréal**, einer Stadt der Kontraste: das Studentenviertel mit französischem Flair ist nicht weniger attraktiv als die moderne Innenstadt mit ihren Glasfassaden. Die Kathedrale von Notre Dame, die City Hall und die Börse sind einige Höhepunkte des Besuchs. F

## 11. Tag, Fr. 21.06.19: Au revoir Canada!

Es bleibt noch etwas Zeit, die letzten Souvenirs zu besorgen, dann heißt es Abschied nehmen. Nachmittags Transfer zum Flughafen von Montréal und Rückflug mit Air Canada nonstop nach Deutschland (Flugdauer ca. 7 Std.). F

## 12. Tag, Sa. 22.06.19: Ankunft in Deutschland

Morgens Landung in Frankfurt. Anschließend gemeinsamer Bustransfer in die Ausgangsorte. F = Frühstück

### Flug

Im Reisepreis enthalten ist der Linienflug mit Air Canada ab/bis: Frankfurt  
Je nach Verfügbarkeit der angegebenen Buchungskategorie Aufpreis möglich (siehe [www.agb-mp.com/flug](http://www.agb-mp.com/flug)).

### Hotels

Ort	Nächte	Hotel	Änderungen vorbehalten
			Landeskategorie
Toronto	2	Doubletr. by Hilton Airport	***
Kingston	1	Ambassador	***
Ottawa	2	Embassy Suites	***
Québec	2	Universel	***
Saint-Michel-des-Saints	2	Lac Taureau	***
Montréal	1	Les Suites Labelle	***

### Reisepapiere und Impfungen

Deutsche Staatsbürger benötigen für Kanada einen mindestens für die Reisedauer gültigen Reisepass. Weiterhin ist zur visafreien Einreise die Einholung einer eTA-Genehmigung (Electronic Travel Authorization) vorgeschrieben. Die Genehmigung kann online unter [www.cic.gc.ca/english/visit/eta-start.asp](http://www.cic.gc.ca/english/visit/eta-start.asp) eingeholt werden und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Für Reiseteilnehmer mit anderer Nationalität gelten möglicherweise andere Einreisebestimmungen. Wir bitten Sie, sich beim zuständigen Konsulat zu erkundigen. Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

### Klima

Durchschnittliche Höchsttemperaturen in °C:

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Toronto	-01	0	05	11	18	23	26	25	21	14	07	02
Québec	-07	-06	10	12	16	20	23	23	19	14	09	06

### Im Reisepreis enthalten

- Bustransfer von Aachen, Jülich und Düren zum Flughafen Frankfurt und zurück
- Linienflug (Economy) mit Air Canada von Frankfurt nach Toronto und zurück von Montréal
- Flug-/Sicherheitsgebühren (ca. 405 €)
- Transfers, Stadtrundfahrten und Rundreise mit landesüblichem Reisebus
- 10 Übernachtungen mit Frühstücksbuffet in guten Mittelklassehotels und Lodges
- Unterbringung in Doppelzimmern mit Bad oder Dusche/WC
- Deutsch sprechende Marco Polo Reiseleitung in Kanada
- Verlagsbegleitung

### Und außerdem inklusive

- Ahornsirup-Probe bei Chez Dany
- Auffahrt zum CN-Tower in Toronto
- Bootsfahrt „Thousand Islands“
- Fahrt mit dem Rabaska-Kanu
- Eintrittsgelder (ca. 60 €)
- Klimaneutrale Bus-/Bahn-/Bootsfahrten durch CO2-Ausgleich
- Ein Reiseführer pro Buchung

### Zusätzlich buchbare Extras

- Ausflugspaket/2 Ausflüge 95 €
- Air Canada-Flüge in der Premium Economy-Class ab 645 €
- Air Canada-Flüge in der Business-Class ab 2995€
- CO2-Ausgleich Flüge (Economy) 14 € (siehe [www.agb-mp.com/co2](http://www.agb-mp.com/co2))

### Preis pro Person ab €

12 Reisetage	DZ	EZ-Zuschlag
11.06. – 22.06.2019	2945	575
Abonnent	3240	575
Nicht Abonnent		

**Mindestteilnehmerzahl:** 15 Personen, Höchstteilnehmerzahl: 25 Personen. Sollte die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden, kann der Veranstalter bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

**Reiseveranstalter:** Marco Polo Reisen GmbH, Riesstr. 25, 80992 München. **Allgemeine Reisebedingungen und Eignung der Reise für Personen mit eingeschränkter Mobilität:** [www.agb-mp.com](http://www.agb-mp.com).

**Zahlung/Sicherungsschein:** Zahlungen sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines (wird mit der Reisebestätigung versandt) im Sinne des § 651 r Abs. 3 BGB fällig. Bei Vertragsabschluss wird eine Anzahlung von 20% des Reisepreises, maximal jedoch 1000 € pro Person, fällig. Der restliche Reisepreis wird am 20. Tag vor Reiseantritt bzw. spätestens bei Erhalt der Reiseunterlagen fällig.

**Reiseversicherungen:** Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittschutzversicherung: [www.agb-mp.com/versicherung](http://www.agb-mp.com/versicherung). **Pauschalreise-rechte:** Das Formblatt zur vorvertraglichen Unterrichtung über Ihre Rechte bei einer Pauschalreise finden Sie unter [www.agb-mp.com/pauschalreise-rechte](http://www.agb-mp.com/pauschalreise-rechte). **Datenschutz:** Marco Polo Reisen verarbeitet Kundendaten zur Reisedurchführung und Vertragsabwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b der Europäischen Datenschutzgrundverordnung DSGVO) sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Ausführliche Informationen und Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten: [www.agb-mp.com/datenschutz](http://www.agb-mp.com/datenschutz). Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen: Marco Polo Reisen GmbH, Riesstraße 25, 80992 München, Tel.: +49 (0)89/50060-411, E-Mail: [sondergruppen@marco-polo-reisen.com](mailto:sondergruppen@marco-polo-reisen.com).

### Anmeldung

Zeitungsverlag Aachen GmbH  
Lesermarkt/MedienhausReisen  
Dresdener Str. 3, 52068 Aachen  
Tel. 0241/5101-710 • Fax -147  
Montag bis Freitag: 8.00 - 18.00 Uhr  
E-mail: [reisen@medienhausachen.de](mailto:reisen@medienhausachen.de)



# **Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Marco Polo Reisen GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Marco Polo Reisen GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

## **Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302**

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurück-erstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Marco Polo Reisen GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung [oder gegebenenfalls die zuständige Behörde] (Swiss Re International SE, Niederlassung Deutschland, MesseTurm, D-60308 Frankfurt, Telefon +49 (0) 69 76725 5124, Fax +49 (0) 69 76725 5199, E-Mail [Andreas\\_Renner@swissre.com](mailto:Andreas_Renner@swissre.com)) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Marco Polo Reisen GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:  
[www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de](http://www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de)

# Warum sollten Sie diese Reisebedingungen lesen?

Auf eine transparente und faire Vertragsbeziehung und eine gute Information unserer Kunden haben wir schon immer größten Wert gelegt. Das seit dem 1.7.2018 geltende Reisevertragsrecht bringt eine Vielzahl von Neuerungen und Änderungen. Es sieht auch vor, dass Sie als Kunde bei der Buchung mit dem vorstehenden „Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise“ über Ihre Rechte informiert werden. Dennoch steht in unseren überarbeiteten Reisebedingungen vieles, das zusätzlich wichtig ist oder wichtig werden könnte. Die im Folgenden angegebenen Paragraphen beziehen sich auf die seit 1.7.2018 geltende Gesetzesfassung. Qualität zu erschwinglichen Preisen bedingt bei Gruppenreisen eine Mindestteilnehmerzahl, die in der jeweiligen Ausschreibung für den

einzelnen Reiseternin angegeben ist. Näheres – auch zur Absagefrist bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn – finden Sie in Ziffer VIII. Die Reisebedingungen informieren Sie zum Beispiel auch über Ihre gesetzlich geregelten Obliegenheiten zur Vermeidung von Anspruchsverlusten in Ziffer XI. Im direktem Anschluss an die Allgemeinen Reisebedingungen finden Sie unsere Datenschutzinformationen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die Erläuterungen zur Eignung unserer Reisen im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität unter Inklusion und Barrierefreiheit sowie unsere aktuellen Informationen zu Verbraucherstreitbelegungsverfahren.

## Allgemeine Reisebedingungen

### I. Abschluss des Reisevertrages

1. Ein Vertrag kommt nach der gesetzlichen Regelung stets erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem verbindliche Vertragserklärungen beider Seiten (Angebot und deckungsgleiche Annahme) in der vereinbarten Form vorliegen. Die Annahmeerklärung muss darüber hinaus rechtzeitig erfolgen. Die Reisebeschreibung im Katalog oder Internet (im Folgenden „Ausschreibung“, vgl. Ziffer XIV) ist kein Angebot im Rechtssinn, sondern geht den Vertragserklärungen voraus (invitatio ad offerendum). Die Rollen bei der Abgabe des Angebots können wechseln, typischerweise stellt die formfrei mögliche Anmeldung des Kunden das Angebot auf Abschluss eines Reisevertrages dar, an das der Kunde bis zum Zugang einer deckungsgleichen Annahme (Reisebestätigung) durch die Marco Polo Reisen GmbH (im Folgenden „Marco Polo“), bis maximal **14 Tage ab Anmeldung** gebunden ist. Eine durch ein Computerreservierungssystem oder sonstig im Reisebüro erstellte **Vormerkmungs-, Anmeldungs- oder Optionsbestätigung** ersetzt diese Reisebestätigung nicht, sondern dokumentiert nur den Inhalt der Anmeldung.

2. Reisebüros sind nicht bevollmächtigt, vom Inhalt der Ausschreibung, dieser Reisebedingungen oder der Reisebestätigung abweichende Zusicherungen oder Vereinbarungen vorzunehmen.

### II. Sonderfall Widerrufsrecht

Ein Widerrufsrecht nach den §§ 312 ff. BGB besteht für Reiseverträge nur dann, wenn diese Verträge außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden sind, und auch nur dann, wenn die entsprechenden mündlichen Verhandlungen nicht auf vorhergehender Terminvereinbarung durch den Kunden als Verbraucher geführt wurden. Ansonsten gelten die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsregelungen, vergleiche Ziffer VII und Ziffer XI Abs.4.

### III. Ausführendes Luftfahrtunternehmen

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Beförderungsverträgen, die Kunden über die Identität jeder ausführenden Fluggesellschaft vor der entsprechenden vertraglichen Flugbeförderungsleistung zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei Anmeldung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der Fluggesellschaft nach erfolgter Anmeldung ist der Kunde unverzüglich zu unterrichten.

### IV. Vertragliche Leistungen

1. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus den beiderseitigen Erklärungen bei Vertragsschluss und den dort in Bezug genommenen Dokumenten (vgl. Ziffer I Abs.1) und wird in der übermittelten **Reisebestätigung** zusammengefasst. Eventuelle besondere Vereinbarungen mit Marco Polo, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorrangig.

2. Unternehmungen, die in den vertraglichen Vereinbarungen als „**Gelegenheit**“, „**Möglichkeit**“ oder „**Extrator**“ bezeichnet werden, sind selbst nicht Bestandteil der geplanten vertraglichen Leistungen, evtl. mit ihnen verbundene Kosten sind nicht im Reisepreis enthalten.

3. Soweit Marco Polo gemäß den vertraglichen Vereinbarungen die **Beantragung von Visa** oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, erfolgt dies im Auftrag des Kunden (Geschäftsbesorgung). Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen nationalen oder ausländischen Behörden ist nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Marco Polo.

### V. Sicherungsschein/Anzahlung/Zahlung

1. Wenn Reiseleistungen infolge von Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Reiseveranstalters ausfallen, ist über den Sicherungsschein die Rückzahlung des gezahlten Reisepreises und (nach Reiseantritt) zusätzlich notwendiger Aufwendungen für die Rückreise abgesichert. **Alle Zahlungen auf den Reisepreis sind nur bei Vorliegen des Sicherungsscheines zu leisten. Er findet sich auf der Rückseite des ersten Blattes der Reisebestätigung.**

2. Mit Zugang von Reisebestätigung und **Sicherungsschein** ist eine Anzahlung von 20 %, höchstens jedoch ein Betrag von 1000 € pro Reiseteilnehmer fällig. Der restliche Reisepreis wird am **20. Tag vor Reiseantritt** (also nach Ablauf der Frist in Ziffer VI Abs. 4 bzw. VIII Abs. 1) bzw. bei späterer Buchung bei Erhalt der Reiseunterlagen fällig.

3. Zeitgleich mit der Anzahlung sind die fälligen Prämien für vermittelte Versicherungen in voller Höhe auszugleichen.

4. Ohne vollständige Zahlung des fälligen Reisepreises besteht kein Anspruch auf Erbringung der Reiseleistung durch Marco Polo.

### VI. Preisänderung nach Vertragsschluss

1. Marco Polo ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erhöhen, soweit die begehrte Erhöhung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Änderung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) einer Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Touristenabgaben; Hafen- oder Flughafengebühren sowie Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung; Einreise-, Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren)

c) oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt.

Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Absatz 2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der in Satz 1 aufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für Marco Polo führt. Soweit für Marco Polo dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungs- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Verlangen des Kunden nachzuweisen.

2. Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Addition der Änderungsbeträge der in Abs. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Änderungen die Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt.

Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird – je nachdem, was für die Kunden günstiger ist – entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.

3. Marco Polo muss dem Kunden eine solche Preiserhöhung unter Angabe des Erhöhungsgrundes spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung der Berechnung mitteilen.

4. **Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann Marco Polo den Kunden spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt auffordern, innerhalb angemessener Frist, die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen.** Wählt der Kunde stattdessen den Rücktritt, so erhält er den Reisepreis unverzüglich zurück, Ansprüche auf Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651i Abs. 3 Nr. 3 BGB).

### VII. Rücktritt des Kunden /Vertrags-eintritt eines Ersatzteilnehmers/ Umbuchung/Zusatzkosten

1. Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht unter den Voraussetzungen der Ziffer VI Abs. 4 (Preiserhöhung über 8 %) oder bei einer **erheblichen Änderung** eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung sowie bei einer **erheblichen Beeinträchtigung** der Durchführung der Pauschalreise bzw. der Beförderung von Personen an den Bestimmungsort durch unvermeidbare außergewöhnliche Umstände am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe (§ 651h Abs. 3 BGB). **Ansonsten ist der Rücktritt des Kunden (Storno) vor Reiseantritt jederzeit möglich, zieht jedoch einen Entschädigungsanspruch nach sich.**

Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes bestimmt wird, gelten dafür die nach den Vorgaben des § 651 h Satz 1 BGB ermittelten nachstehenden Entschädigungspauschalen als vereinbart:

#### A. Flug- und Bahnreisen als Gruppenreise

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn.....	20 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn .....	25 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn .....	30 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn .....	50 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	70 %

#### B. Busreisen, Reisen mit speziellem Hinweis bei der Ausschreibung und Individuelle Reisen ohne Gruppe

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn.....	20 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn .....	25 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn .....	35 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn .....	55 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	75 %

## C. Reisen ohne Anreise, Kreuzfahrten und Individuelle Safaris ohne Gruppe

..... bis inkl. 46. Tag vor Reisebeginn .....	25 %
ab 45. bis inkl. 22. Tag vor Reisebeginn .....	30 %
ab 21. bis inkl. 15. Tag vor Reisebeginn .....	40 %
ab 14. bis inkl. 8. Tag vor Reisebeginn .....	60 %
ab 7. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtantritt.....	80 %

Die Berechnung des Entschädigungsbetrags erfolgt entsprechend dem **Zeitpunkt des Zugangs der Rücktritts-erklärung** und prozentual aus dem **Gesamtreisepreis des betroffenen Kunden**. Marco Polo ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

2. Innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch im Regelfall nicht später als sieben Tage vor Beginn der Reise, kann der Kunde unter Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (zum Beispiel Brief, E-Mail, Fax) verlangen, dass ein von ihm **benannter Dritter** in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Marco Polo kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt. Nach Eintritt in den Vertrag haften ursprünglicher und neuer Reiseteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt tatsächlich entstehenden Mehrkosten, die nur in angemessenem Umfang gefordert werden dürfen. Der ursprüngliche Reiseteilnehmer erhält einen entsprechenden Kostennachweis.

3. **Umbuchungen** (z. B. von Reiseternin, Reiseziel, Unterkunft, Beförderungs- oder Tarifart, bei Flugreisen auch der Buchungsklasse und der Flugverbindungen) sind grundsätzlich nur durch **Rücktritt vom Reisevertrag (Storno)** zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen (Rücktrittsentschädigung) und parallele Neuanschließung möglich. Voraussetzung jeder Umbuchung ist die Verfügbarkeit der Leistung. Ändert sich bei Bus- und Bahnreisen **lediglich der Abreiseort**, werden bis zum 8. Tag vor Reisebeginn neben dem neu berechneten Reisepreis zusätzlich nur 25 € pro Person in Rechnung gestellt.

4. Fallen durch vom Kunden zu vertretende Umstände ohne mitwirkendes Verschulden durch Marco Polo bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen Flugreservierungs-/Ticketänderung bei fehlerhaften Namensangaben des Kunden), kann Marco Polo verlangen, dass der Kunde diese ersetzt.

5. Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung sind unabhängig von Erstattungspflichten durch eine Reiserücktrittsversicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungsprämie wird vom Rücktritt nicht berührt.

## VIII. Absagevorbekalt bei Mindestteilnehmerzahl

1. Wird eine in der Ausschreibung oder im sonstigen Inhalt des Reisevertrages festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann Marco Polo bis spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten.

2. Die bei der Reise festgelegte Mindestteilnehmerzahl gilt auch für zusätzlich buchbare Ausflüge.

## IX. Reisausschluss wegen besonderer Umstände

Marco Polo kann vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund den Kunden von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit die Teilnahme des Kunden an der Reise für Marco Polo aus Gründen aus der Sphäre des Kunden unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf vom Kunden nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann. Reiseleiter sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt.

## X. Haftung von Marco Polo

1. Die vertragliche Haftung von Marco Polo für Schäden, die nicht Körperschäden sind, wird auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt, soweit ein Schaden nicht schuldhaft von Marco Polo oder einem seiner Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde.

2. Die Haftung von Marco Polo auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung wird, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, für Schäden, die 4100 € übersteigen und nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis des Kunden beschränkt.

3. Weitere Haftungsbeschränkungen können sich (gemäß § 651p BGB) aus internationalen Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften ergeben.

## XI. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter Reise

1. Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so kann der Kunde Abhilfe verlangen. Marco Polo kann diese verweigern, wenn sie unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

2. Leistet Marco Polo nicht innerhalb einer vom Kunden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann dieser selbst Abhilfe schaffen und Ersatz für erforderliche Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist nicht nötig, wenn Marco Polo Abhilfe verweigert oder die sofortige Abhilfe durch ein besonderes Interesse des Kunden geboten ist.

3. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Leistung kann der Kunde einen Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) geltend machen. Daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz. Sämtliche genannte Ansprüche entfallen, soweit der Kunde den Mangel schuldhaft nicht unverzüglich anzeigt und dadurch keine Abhilfe erfolgen kann.

4. Zum Recht auf Kündigung und weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe § 651k bis § 651o BGB.

## XII. Rechte und Pflichten der Reiseleitung/Beistandsverpflichtung

Reiseleitungen und/oder örtliche Vertretungen sind beauftragt, während der Reise Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilfe zu sorgen, sofern diese möglich und erforderlich ist. Sie sind nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen Marco Polo anzuerkennen oder entgegenzunehmen. Ebenso sind sie beauftragt, dem Kunden den von Marco Polo nach § 651q BGB geschuldeten angemessenen Beistand zu gewähren, falls der Kunde während der Reise in Schwierigkeiten gerät. Zu den sonstigen Befugnissen der Reiseleitung vgl. Ziffer IX.

## XIII. Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung von Reiseleistungen des Kunden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

## XIV. Gültigkeit der Ausschreibung

Die Ausschreibung unserer Angebote erfolgt kontinuierlich im Jahresverlauf. Naturgemäß ist immer nur der zu diesem Zeitpunkt bekannte Stand wiedergegeben.

## XV. Sonstiges

Ergänzend gelten für von Marco Polo veranstaltete Reisen die gesetzlichen Bestimmungen, also insbesondere die §§ 651a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit für den Vertrag deutsches Recht anwendbar ist.

## Datenschutz: Personenbezogene Daten

### Zwecke der Verarbeitung

Marco Polo verarbeitet Kundendaten zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung und Kundenbetreuung [Art. 6 Abs.1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)] sowie zu Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner. Die Daten werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

### Betroffenenrechte

Für die Wahrnehmung ihrer Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Art. 15 bis Art. 20 der DSGVO genügt eine kurze Mitteilung. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Seite. Auf das Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) wird hingewiesen.

## Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlicher im Sinne der DSGVO ist die Marco Polo Reisen München GmbH, Geschäftsführer: Peter-Mario Kubsch

Datenschutzbeauftragter ist: Bertram Sirch

Für interne Verwaltungszwecke werden personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe Marco Polo (bestehend aus: Studiosus Reisen München GmbH, Marco Polo Reisen GmbH, Studiosus Gruppenreisen GmbH, Buchhandlung Bernsdorf Maria Bernsdorf KG) verarbeitet und übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO).

## Verwendung für Werbezwecke

**Der Verwendung Ihrer Daten zu Werbezwecken können Sie jederzeit widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Eine kurze Mitteilung, am besten per Mail (Kontaktinformationen unten), genügt.**

## Inklusion und Barrierefreiheit

Auf einer Marco Polo-Reise nutzen wir diverse Transportmittel wie Busse, Boote oder Jeeps und übernachten in verschiedenen Unterkünften vom Zeltcamp bis zum 5-Sterne-Hotel – und treffen dabei weltweit auf die unterschiedlichsten Standards. Da wir weder im öffentlichen Raum noch bei den Transportmitteln und Unterkünften durchgängig Barrierefreiheit garantieren können, sind unsere Reisen für **Menschen mit eingeschränkter Mobilität** und anderen Behinderungen oder Handicaps im Allgemeinen nicht geeignet. Die Erfahrung zeigt aber: Mit einer gewissen Kompromissbereitschaft und in Begleitung einer Person, die Sie unterstützt, sind einzelne Reisen aus dem Marco Polo-Programm durchaus möglich. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass unsere Reiseleiterinnen und Reiseleiter keine zusätzlichen Assistenzaufgaben übernehmen können. Gerne beraten wir Sie individuell unter +49 (0)89/500 60-444 dienstags bis freitags von 10 bis 12 und 14 bis 17 Uhr.

## Außergerichtliche Streitbeilegung

Marco Polo ist derzeit gesetzlich nicht verpflichtet, an außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, und behält sich die Entscheidung über eine freiwillige Teilnahme an einem solchen Verfahren im Einzelfall vor. Nach den gesetzlichen Vorschriften ist jedoch trotzdem der Link auf die Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung anzugeben: <http://ec.europa.eu/odr>.

## Marco Polo Reisen GmbH

Riesstraße 25, 80992 München

Telefon 0049 89 500 60 411

Telefax 0049 89 500 60 405

E-Mail: [sondergruppen@marco-polo-reisen.com](mailto:sondergruppen@marco-polo-reisen.com)

<http://www.marco-polo-reisen.com>

Handelsregister München B 141223

Vermittlerregister: D-H09U-D05VJ-99

USt.-ID: DE 114185002

IBAN: DE54700400410223103300

BIC: COBADEFF700

Geschäftsführer: Peter-Mario Kubsch

## Datenschutzbeauftragter:

Bertram Sirch

Marco Polo Reisen GmbH

Riesstraße 25

80992 München

Telefon +49 (0)89/500 60-411

Telefax +49 (0)89/500 60-405

E-Mail: [datenschutz@marco-polo-reisen.com](mailto:datenschutz@marco-polo-reisen.com)

Abdruck und digitale Übernahme der Inhalte – auch auszugsweise –, insbesondere von Fotos und Bildmaterial, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Marco Polo Reisen GmbH, da hierbei ggf. auch fremde Rechte verletzt werden könnten.

Stand: 2.7.2018